

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) der Gemeinde Oeschebüttel.

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 1. April 1992 beschlossene Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Oeschebüttel ist das Anzeigeverfahren nach §§ 34 Abs. 5 i. V. m. 22 Abs. 3 i. V. m. 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 1. Oktober 1992 in Kraft. Jedermann kann die Satzung und den Erläuterungsbericht dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung des Amtes Kellinghusen-Land in Kellinghusen, Brauerstraße 42, Zimmer 24, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kellinghusen, den 25. September 1992

Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
Fölster

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 30. Sept. 1992.

Id
be
Z
W

Es wird beglaubigt, daß vorstehendes ~~Wahrheits~~ Wahrheits

Ablichtung der/des Karte vom 30.3.12
mit dem vorgelegten Urteil übereinstimmt.

Kellinghusen, den 1. 10. 32

Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



Bekanntmachung Nr. 45 des Amtes Kellinghusen-Land für die Gemeinde Oeschebüttel

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) der Gemeinde Oeschebüttel.

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 1. April 1992 beschlossene Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Oeschebüttel ist das Anzeigeverfahren nach §§ 34 Abs. 5 i. V. m. 22 Abs. 3 i. V. m. 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 1. Oktober 1992 in Kraft. Jedermann kann die Satzung und den Erläuterungsbericht dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung des Amtes Kellinghusen-Land in Kellinghusen, Bräuerstraße 42, Zimmer 24, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kellinghusen, den 25. September 1992

Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
Fölster

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 30. Sept. 1992.

Idr
be
Zt
V

Es wird beglaubigt, daß vorstehende Abschrift

Ablichtung der/des NR vom 30.9.92
mit den vorgelegten Urkunde übereinstimmt

Kellinghusen, den 1. 10. 92



Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
(im Auftrage